

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Volksabstimmung vom 6. Juli 1958 über das Filmwesen, die Verbesserung des Strassennetzes und ausserordentliche Instruktionsdienste für Territorialkompagnien und Ortswehren

(Vom 2. Mai 1958)

---

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 21. März 1958 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27ter betreffend das Filmwesen;

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 21. März 1958 über das Volksbegehren für die Verbesserung des Strassennetzes und die Erklärung, nach welcher das Volksbegehren zugunsten des im genannten Beschlusse enthaltenen Gegenentwurfes zurückgezogen wurde;

in Erwägung, dass gegen den Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1957 über ausserordentliche Instruktionsdienste für Territorialkompagnien und Ortswehren innert nützlicher Frist ein von mehr als 30 000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht wurde und dass somit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum Genüge geleistet ist,

beschliesst:

#### Art. 1

Die Volksabstimmung betreffend:

- a. den Bundesbeschluss vom 21. März 1958 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27ter betreffend das Filmwesen;
- b. den von der Bundesversammlung aufgestellten Gegenentwurf zum Volksbegehren vom 6. Februar 1956 für die Verbesserung des Strassennetzes;
- c. den Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1957 über ausserordentliche Instruktionsdienste für Territorialkompagnien und Ortswehren,

findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 6. Juli 1958 und, wo nötig, am Vortage statt.

## Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

## Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

## Art. 4

Dieser Beschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 2. Mai 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Holenstein**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**



**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 6. Juli 1958 über das  
Filmwesen, die Verbesserung des Strassennetzes und ausserordentliche Instruktionsdienste  
für Territorialkompagnien und Ortswehren (Vom 2. Mai 1958)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1958
Date	
Data	
Seite	974-975
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 199

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.